

AUFSÄTZE

Irmela Wiesinger*

Die qualifizierte Inaugenscheinnahme (§ 42f SGB VIII)

Willkürakt oder fachlich fundierte Entscheidung?

Der vorliegende Fachbeitrag unternimmt den Versuch einer Analyse der qualifizierten Inaugenscheinnahme im Vergleich zu anderen Regelaufgaben der Jugendhilfe. Sie kommt unter Berücksichtigung der aktuellen Praxis, die gerichtlichen Entscheidungen in vielen Aspekten nicht standhält, zu dem Ergebnis, dass die qualifizierte Inaugenscheinnahme aufgrund ihrer zT paradoxen Aufträge und einer vielerorts mangelhaften Ausgestaltung in einem grundlegenden Spannungsverhältnis zu den Anforderungen an eine Kindeswohl- und beteiligungsorientierte Jugendhilfe steht.

Im zweiten Teil des Aufsatzes (IV.) werden Handlungsempfehlungen für die Praxis vorgestellt, die zu einer Verbesserung fachlicher Standards, zB zur Gesprächsführung mit dem jungen Menschen und seiner Beteiligung im gesamten Verfahren, beitragen können.

I. Einführung

1. Definition

Die qualifizierte Inaugenscheinnahme hat sich in den vergangenen Jahren zu einer sozialpädagogischen Regelaufgabe der Jugendhilfe entwickelt. Obwohl sie schon früher in einigen Jugendämtern Praxis war, wurde sie erst seit ihrer Aufnahme ins SGB VIII im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, das am 1.11.2015 in Kraft trat, flächendeckend als ein regelhaftes Verfahren zur Alterseinschätzung gesetzlich verankert. Sie ist in § 42f SGB VIII normiert.

Ihre Aufgabe ist die fachliche Würdigung und Bewertung des Gesamteindrucks eines jungen Geflüchteten (m/w/d**), um auf dieser Grundlage die Minderjährigkeit oder Volljährigkeit ausschließen zu können. Denn nur bei Minderjährigkeit besteht ein Rechtsanspruch auf Inobhutnahme und sich anschließende Leistungen. Hierbei sind Kriterien zum äußeren Erscheinungsbild, die im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand und die Einschätzung des Verhaltens im Einzelnen zu bewerten. Dieser Prozess kann mehrere Gespräche umfassen¹ und ist im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme durchzuführen.²

2. Ausgangslage: Handeln im Krisenmodus

Aufgrund der konstant hohen Zugangszahlen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist die qualifizierte Inau-

genscheinnahme in vielen Jugendämtern zu einem „Alltagsgeschäft“ geworden. Gleichzeitig birgt sie insbesondere in der aktuellen Situation Risiken für Fehlentscheidungen zulasten des Kindeswohls junger Geflüchteter. Trotz der fachlichen Standards hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens, die in den Handlungsempfehlungen der BAG Landesjugendämter sehr konkret formuliert sind, werden in gerichtlichen Entscheidungen immer wieder Verfahrensdefizite beanstandet.³

Die seit mehreren Monaten hohen Einreisezahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) führen in vielen Jugendämtern zu einer enormen Arbeitsbelastung. Die Ursachen hierfür sind jedoch nicht allein die Zugangszahlen. Der Fachkräftemangel und eine fehlende weitsichtige Planung für ausreichende räumliche und personelle Versorgungskapazitäten sind seit Jahren bekannte strukturelle Probleme. Diese wurden jedoch nicht konstruktiv und lösungsorientiert angegangen, sondern die Reaktionen beschränken sich vielerorts – wie in der sog. Flüchtlingskrise in 2015/16 – auf reflexhafte teilweise massive Standardabsenkungen in der Aufnahme, Versorgung und Betreuung dieser jungen Menschen und auf die Hilferufe von Kommunalpolitikern nach einer raschen Zugangsbegrenzung.

Krisensituationen, die auf ein chronisch überlastetes System treffen, können vor allem bei Fachkräften mit geringer Berufserfahrung Handlungs- und Rollenunsicherheiten auslösen.

Zentrales Anliegen dieses Fachbeitrags ist es, einem Handeln im Krisenmodus, das fachliche Standards und rechtliche Garantien als nicht mehr einhaltbar aufgibt, Qualitätsmaßstäbe für die herausfordernde und komplexe Aufgabe der qualifi-

* Die Verf. war 25 Jahre Fachkraft in einem hessischen Jugendamt, zuletzt seit vielen Jahren ua Leiterin des UMA-Fachdiensts. Neben ihrer freiberuflichen Tätigkeit als Referentin und Autorin von Fachartikeln ist sie seit 25 Jahren ehrenamtlich für den Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (BumF) aktiv, ua als Landeskoordinatorin für das Bundesland Hessen.

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

1 Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, 3. aktualisierte Fassung 2020, 37.
2 § 42f Abs. 1 S. 1 SGB VIII.
3 VG Freiburg 10.11.2022 – 4 K 2876/22, JAmt 2023, 89; VG Stuttgart 24.8.2023 – 7 K 3873/23; VG München 14.9.2023 – M 18 E 23.3992.

zierten Inaugenscheinnahme gegenüberzustellen. Diese müssen – wie bei anderen Kernaufgaben der Jugendhilfe – unabhängig von Fallzahlen und strukturellen Defiziten Gültigkeit haben, damit der gesetzliche Auftrag, das Kindeswohl sicherzustellen, verlässlich erfüllt werden kann.

Auch wenn es selbstverständlich erscheinen mag, muss an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass die qualifizierte Inaugenscheinnahme ein sozialpädagogisches Verfahren ist, das im Vieraugenprinzip von zwei beruflich erfahrenen Fachkräften des Jugendamts durchgeführt und verantwortet werden muss.⁴ Leider gibt es immer wieder Stimmen, die meinen, dass eine Alterseinschätzung „jeder machen könne“, so zB fachfremde Mitarbeitende des Jugendamts oder anderer Behörden, die besonders bei personellen Engpässen hinzugezogen werden könnten.⁵ Diese Haltung widerspricht nicht nur den gesetzlichen Vorgaben, sie entwertet zudem die Fachlichkeit und Qualität dieser schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabe.

II. Gemeinsamkeiten/Unterschiede: qualifizierte Inaugenscheinnahme – SGB VIII-Kernaufgaben

I. Gemeinsamkeiten

Sowohl die qualifizierte Inaugenscheinnahme als auch weitere spezifische Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Diensts wie zB Gefährdungseinschätzungen im Kindeschutz und die Abklärung von Hilfebedarfen im Vorfeld einer Gewährung von Hilfen zur Erziehung beinhalten Risikofaktoren, die einer Entscheidungsqualität im Sinne des Kindeswohls entgegenstehen können und zumindest während des gesamten Verfahrens stets (selbst-)kritisch hinterfragt werden müssen.

- Gemeinsam ist den genannten meist sehr komplexen Aufgaben, dass sozialpädagogische Abwägungsprozesse im Zentrum stehen, die auf der Grundlage von gesetzlichen Vorgaben im SGB VIII, fachlichen Handlungsempfehlungen übergeordneter Behörden, bspw. der Landesjugendämter, und Dienstanweisungen der eigenen Kommune durchgeführt werden. Trotz einer relativ hohen Regelungsdichte bleibt jedoch immer ein Rest Ungewissheit, da über die Hintergründe des Einzelfalls meist nur ein partikulares Wissen erlangt werden kann. Das Risiko von Fehlentscheidungen kann daher insbesondere bei Ermessensentscheidungen, in denen die Fachkräfte aufgrund eines unzureichenden „objektiven Wissens“ ihre eigenen Bewertungen und Deutungen in das Verfahren einbeziehen müssen, nicht völlig ausgeschlossen werden.
- Die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien sind Hilfeempfänger, deren Situation durch eine hohe Vulnerabilität und Abhängigkeit gekennzeichnet ist. Die Fachkräfte des Sozialen Diensts tragen eine hohe Verantwortung, da das Entscheidungsverfahren und sein Ergebnis eine wesentliche Weichenstellung für das gesamte Leben eines jungen Menschen bedeutet. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber mit der SGB VIII-Reform aus dem Jahr 2021 weitere Betei-

ligungsinstrumente eingeführt, um der Machtasymmetrie zwischen dem jungen Menschen und dem Jugendamt entgegenzuwirken.

- Die Entscheidungsprozesse sind idR durch einen hohen Zeit- und Handlungsdruck geprägt, sowohl aufgrund der prekären Situation des Kindes/Jugendlichen als auch durch gesetzlich vorgegebene Fristen, wie zB bei der Anrufung des Familiengerichts im Rahmen von Inobhutnahmen im Kinderschutz. Dieser Handlungsdruck erschwert die Selbstreflexion und fachliche Beratung der Fachkräfte, die angesichts der meist komplexen Hintergründe für eine qualifizierte und fundierte Einschätzung notwendig sind.

2. Unterschiede

Die oben beschriebenen Risikomerkmale verdichten sich im Alterseinschätzungsverfahren wie in einem Brennglas. Darüber hinaus läuft die qualifizierte Inaugenscheinnahme aufgrund ihrer spezifischen Risikofaktoren relativ schnell Gefahr, zu einer Selektionsmaßnahme zu mutieren, die der im SGB VIII verankerten Verpflichtung des vorrangigen Schutzgedankens widerspricht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage „ob wir wirklich wissen, was wir hier tun“. Hierfür ist es notwendig, die Widersprüche in den Arbeitsaufträgen, im Gesprächssetting und in der Rolle der Fachkräfte im gesamten Prozess der Inaugenscheinnahme zu beleuchten.

a) Macht vs. Ohnmacht

- Die Machtungleichheit zwischen den Fachkräften des Jugendamts und dem jungen Menschen ist bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme deutlich größer als in den og jugendhilferechtlichen Entscheidungsverfahren. Die jungen Geflüchteten befinden sich besonders in den Gesprächen mit den Jugendamtsmitarbeitenden, die das Kernelement der Alterseinschätzung sind, in einer vulnerablen und abhängigen Situation. Die Entscheidungsmacht liegt ganz aufseiten der Fachkräfte und es hängt allein von diesen ab, wie der Gesprächsprozess gestaltet wird. Das familiäre Netzwerk wird hierbei nur selten einbezogen. Die im SGB VIII garantierten Beteiligungsrechte stehen zwar auch den jungen geflüchteten Menschen zu. In der Praxis beschränken sich diese jedoch häufig auf eine – mehr oder weniger verständliche – Information zum Widerspruchsrecht gegen die Beendigung bzw. Ablehnung einer vorläufigen Inobhutnahme.

b) Wissen vs. Nichtwissen

Es besteht ein hohes Maß an beiderseitigem Nichtwissen zwischen dem jungen Menschen und den Fachkräften. Während zB in den Risikoabwägungen bei Kindeswohlgefährdungen zumindest in begrenztem Umfang Informationen vorhanden sind, ist der junge Geflüchtete idR – es handelt sich ja fast im-

4 § 42f Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB VIII; BAG Landesjugendämter 38 (Fn. 1).

5 Die Alterseinschätzung darf auch nicht auf Fachkräfte der freien Jugendhilfe übertragen werden, § 42f Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB VIII; BAG Landesjugendämter 38 (Fn. 1).

mer um eine erste Begegnung – eine „Black Box“ für die Fachkräfte und ebenso umgekehrt. Ohne Anknüpfungspunkte hängt es wesentlich von der Gestaltung und Atmosphäre der Gesprächssituation ab, ob ein guter Kontakt gelingt, Ängste abgebaut werden und welche Informationen bspw. zur familiären Situation, Biografie und zu Fluchthintergründen gewonnen werden können. In diesem extremen Gesprächssetting haben auch non-verbale Wahrnehmungen – ob bewusst oder unbewusst – einen bedeutsamen Einfluss auf die Entscheidung, obgleich sie sehr unterschiedlich gedeutet werden können. Dies geschieht in einem wechselseitigen Prozess, denn auch der junge Mensch versucht, die Fachkräfte als Personen einzuschätzen, um Sicherheit zu gewinnen. Die Kommunikation ist somit durch ein hohes Risiko für Missverständnisse und Fehldeutungen geprägt, sofern diese nicht bewusst reflektiert und im fachlichen Austausch bearbeitet werden.

c) Vertrauen vs. Misstrauen

Ein Vertrauensaufbau kann unter diesen Umständen nur schwer gelingen und hängt von den individuellen Erfahrungen, psychischen Belastungen und möglichen Traumata des jungen Menschen ab. Viele junge Geflüchtete wissen oder ahnen zumindest, dass ihre Zukunft durch das Ergebnis der Alterseinschätzung bestimmt wird und man von ihnen erwartet, sich in dieser für sie unberechenbaren Situation mitzuteilen und zu öffnen. Gleichzeitig haben sie aufgrund ihrer Fluchterlebnisse sehr oft gegenüber Mitarbeitenden einer Behörde Misstrauen entwickelt und die Angst, nicht verstanden oder ungerecht behandelt zu werden. Da auf beiden Seiten zudem kulturspezifische Wahrnehmungen und Bewertungen hinzukommen, besteht eine äußerst vielschichtige und komplexe Gesprächssituation. Zudem signalisieren Fachkräfte mit ihren Fragen und insbesondere Nachfragen bei Widersprüchen ebenfalls ein Misstrauen gegenüber dem jungen Menschen bis hin zu der Unterstellung, die Unwahrheit zu sagen. Das Misstrauen der jungen Geflüchteten wird sich meist verstärken, wenn ihnen nicht zu Beginn erklärt wird, wie das Gespräch verläuft, warum die Fragen gestellt werden und welche weiteren Schritte daraus erfolgen.

d) „Entschleunigung“ vs. kurzer Prozess

Die gesetzlichen Vorgaben mit ihren extrem kurzen Fristen⁶ lassen nur geringen Spielraum für einen intensiven und gründlichen Abklärungsprozess. Auf die individuelle psychosoziale Situation des jungen Menschen und seine Bedürfnisse kann in diesen kurzen Zeiträumen kaum eingegangen werden. Langjährig erfahrene Fachkräfte wissen jedoch, dass sich das äußere Erscheinungsbild eines jungen Menschen stark verändern kann, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt die Altersschätzung stattfindet. Wurde er gerade von der Polizei aufgegriffen oder ist er noch gezeichnet und erschöpft von den Strapazen der Flucht, vielleicht nach tagelangem Unterwegssein ohne Obdach, Schlaf und Essen? Ermöglicht man diesem jungen Menschen, ein bis zwei Tage zur Ruhe zu kommen und seine Grundbedürfnisse nach Hygiene, ausreichend Schlaf und Nahrung zu befriedigen, kann dies den ersten Eindruck

deutlich relativieren und zweifellos einen Minderjährigen erkennen lassen. Befindet sich der junge Geflüchtete in einem physisch oder psychisch schlechten Zustand, ist es sinnvoll und notwendig, das Gespräch aufzuteilen und zB am darauffolgenden Tag fortzusetzen. Zudem muss jedem jungen Menschen die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen und hinzuzuziehen. Die Wahrnehmung dieses gesetzlich vorgegebenen Beteiligungsrechts kann ebenfalls eine gewisse Zeitspanne in Anspruch nehmen, bspw. bis ein Angehöriger erreicht wurde und an dem Gespräch teilnehmen kann. Die Missachtung dieses Rechtsanspruchs wurde bereits in gerichtlichen Entscheidungen als Verfahrensfehler kritisiert.⁷

Eine der schwierigsten fachlichen Anforderungen an die Mitarbeitenden des Jugendamts besteht darin, sich unter den oben beschriebenen schwierigen Rahmenbedingungen einen Zugang zu dem jungen Menschen aufzubauen. Ein guter vertrauensfördernder Kontakt – Beziehungsaufbau wäre hier zu weit gegriffen – ist die Voraussetzung dafür, entscheidungsrelevante Informationen zu erhalten und die Mitwirkungsbereitschaft zu unterstützen. Dies ist nicht „im kurzen Prozess“ in einer Stunde möglich. Dadurch würde lediglich das Risiko einer Fehlentscheidung zulasten des Kindeswohls steigen. Nur ein sorgfältig durchgeführtes Verfahren kann diesem Risiko trotz eines eng gesetzten zeitlichen Rahmens entgegenwirken und die Entscheidungsqualität erhöhen. Das Ausschöpfen der vorhandenen zeitlichen Ressourcen – auch für Reflexion und kollegiale Beratung – ist somit ein wesentlicher Qualitätsfaktor für professionelles sozialpädagogisches Handeln.

e) Ausschluss vs. Zugang zum Hilfesystem

Mittels der qualifizierten Inaugenscheinnahme wird geprüft, ob ein junger Geflüchteter aufgrund seiner Minderjährigkeit anspruchsberechtigt ist, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten.⁸ Auch in diesem Aspekt unterscheidet sich die Alterseinschätzung von anderen sozialpädagogischen Ermessensentscheidungen der Jugendhilfe. Dort geht es meist nach einer formalen Prüfung, ob ein junger Mensch bzw. seine Sorgeberechtigten anspruchsberechtigt sind,⁹ vorrangig um eine inhaltliche und einzelfallbezogene Abwägung, welches Angebot, welche Art der Hilfe aus dem Jugendhilfespektrum notwendig und adäquat ist, zB eine Schutzmaßnahme, die Unterbringung im Heim oder in einer Pflegefamilie. Ziel ist es also, im Rahmen einer sorgfältigen und differenzierten Prüfung dem individuellen Unterstützungsbedarf des Kindes/Jugendlichen gerecht zu werden. Dagegen ist bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme problematisch, dass die Prüfung

6 Vgl. § 42a Abs. 4 SGB VIII, § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII; BVerwG 28.4.2018 – 5 C 11.17, hier aber auch die Klarstellung, dass die Monatsfrist des § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII, innerhalb derer das Verteilungsverfahren durchzuführen ist, (erst) mit der Feststellung der Minderjährigkeit beginnt und nicht mit Beginn der vorläufigen Inobhutnahme zum Zweck der Altersbestimmung.

7 VG Stuttgart 24.8.2023 – 7 K 3873/23 Rn. 26.

8 § 42f Abs. 1 S. 1 SGB VIII.

9 Für diese formalrechtliche Prüfung bietet das SGB VIII idR klare und nachvollziehbare Vorgaben, wie zB für die Klärung der örtlichen Zuständigkeit.

der formalen Anspruchsberechtigung nicht auf der Grundlage objektiver Merkmale beruht, sondern weitestgehend auf subjektiven Bewertungen der Entscheidungskriterien, wie etwa das Verhalten des jungen Menschen im Gespräch.¹⁰ Dieses sowie die damit einhergehenden verbalen und non-verbalen Mitteilungen der jungen Geflüchteten bieten einen großen Spielraum für unterschiedliche Deutungen und Interpretationen.¹¹ Wie groß die Spannbreite der Bewertung des Verhaltens sein kann, zeigt sich beispielhaft in einem vom VG München entschiedenen Einzelfall, bei dem Fachkräfte des Jugendamts mit „zu keiner Zeit minderjährig trotz auffälligem Verhalten“ und eine Mitarbeiterin der Flüchtlings- und Integrationsberatung mit „unsicherem, schüchternen und extrem kindlichen Verhalten“ zu völlig konträren Einschätzungen kamen.¹²

Verschärfend kommt hinzu, dass der inhaltliche Prüfungsprozess bundesweit unterschiedlich ausgestaltet wird und für die Betroffenen nicht transparent ist. Die Entscheidungsgründe und ihre Dokumentation sind teilweise weder für die jungen Menschen noch für Außenstehende überprüfbar und nachvollziehbar.

Die benannten Defizite offenbaren das strukturelle Risiko eines ungerechtfertigten Ausschlusses aus dem Jugendhilfesystem, das der qualifizierten Inaugenscheinnahme immanent ist. Denn einerseits handelt es sich bei der Alterseinschätzung um einen komplexen Prüfungsauftrag, der für den jungen Geflüchteten an dieser vulnerablen Schwelle vor dem Eintritt in das Hilfesystem weitreichende Folgen hat. Andererseits ist sie eine vergleichsweise kurze Momentaufnahme, die kaum zeitliche und inhaltliche Spielräume für eine differenzierte Abwägung und Entscheidung ermöglicht. Lediglich zwei statische Zuschreibungen – minderjährig oder volljährig – eröffnen oder versperren den Zugang zum Jugendhilfesystem, es sei denn, es liegt ein Zweifelsfall vor, bei dem das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen hat.¹³

III. Kritische Bewertung der gegenwärtigen Praxis

1. Gefahr politischer Instrumentalisierung der Alterseinschätzung als Kontrollinstrument

Viele Fachkräfte in den Jugendämtern sind sich der Tragweite ihrer Entscheidungen für die Zukunftsperspektive eines jungen Menschen und ihrer eigenen Verantwortung in diesem Prozess bewusst. Sie erfüllen diesen Balanceakt täglich mit hohem Arbeits- und Zeitaufwand. Sie versuchen einerseits, Entscheidungen zu treffen, die nicht fälschlicherweise zugunsten junger Erwachsener ausfallen, die für eine Inobhutnahme nicht anspruchsberechtigt sind,¹⁴ und andererseits, Kinder und Jugendliche, die ein Recht auf Schutz haben, nicht durch eine Fehlentscheidung aus dem Hilfesystem herauszukatapultieren. Alle Verantwortlichen sind sich jedoch auch darüber im Klaren, dass durch keine Methode der Alterseinschätzung – auch bei größter Sorgfalt – mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob ein junger Mensch zB 17,5 oder 18,2 Jahre alt ist. Ausschlaggebend ist eine fachliche Haltung, in der das Kin-

deswohl und der damit verbundene Schutzauftrag im Vordergrund stehen. Von einer „Praxis des Durchwinkens junger Erwachsener in die Jugendhilfe“, wie sie in manchen unsachlich geführten Debatten unterstellt wird, kann nicht die Rede sein.

Vielmehr besteht ein hohes Risiko, dass die Alterseinschätzung besonders bei hohen Fallzahlen als Selektionsinstrument eingesetzt wird, um das Jugendhilfesystem vor vermeintlichem Missbrauch durch eine zu häufige Inanspruchnahme von geflüchteten Kindern und Jugendlichen zu schützen. Dies würde eine Umkehrung der Prioritäten bedeuten, die dem Auftrag und Anspruch der Jugendhilfe, benachteiligten jungen Menschen Entwicklungschancen zu ermöglichen, grundlegend widerspricht. Die pädagogische Ermessensentscheidung der qualifizierten Inaugenscheinnahme wird dann nicht mehr vorrangig von dem Ziel geleitet, schutzbedürftigen minderjährigen Geflüchteten Zugang zum Hilfesystem zu eröffnen und eine Missachtung des Kindeswohls durch eine fehlerhafte Entscheidung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu vermeiden. Die unmittelbare Konsequenz für die Betroffenen ist bekannt: Sie landen allein auf sich gestellt in einer Erstaufnahmeeinrichtung für Erwachsene, ohne Schutzraum, ohne Betreuung, ohne die Unterstützung und Fürsorge eines Vormunds, der ihre Rechtsansprüche durchsetzt.

Trotz der Gefahr, einem geflüchteten Jugendlichen dadurch Schutz und langfristig Chancen für eine positive Zukunftsperspektive zu versagen, scheint es in einigen Regionen eine Tendenz zu geben, die qualifizierte Inaugenscheinnahme nur noch unter massivem Zeitdruck im „Hauruck-Verfahren“ durchzuführen,¹⁵ bei dem die bereits genannten Verfahrensmängel mit der Folge von Fehlentscheidungen zulasten des Kindeswohls billigend in Kauf genommen werden.

10 VG Stuttgart 24.8.2023 – 7 K 3873/23 Rn. 29, 30; hier wurde bemängelt, dass das Jugendamt das höfliche Verhalten des jungen Menschen – er hatte der Dolmetscherin die Tür aufgehalten – als Zeichen für Volljährigkeit gedeutet hat.

11 VG Stuttgart 24.8.2023 – 7 K 3873/23 Rn. 31. Auch die in der Fachwelt als nachvollziehbar angesehenen Kriterien zur Bewertung des äußeren Erscheinungsbilds unterliegen letztlich einer subjektiven Bewertung, bspw. bei der Frage, welche dieser Kriterien in die Einschätzung einfließen und wie diese Merkmale, wie zB Stimmlage, Stirnfalten, Bartwuchs etc, im Zusammenhang mit den anderen Informationen und Wahrnehmungen beurteilt werden.

12 VG München 14.9.2023 – M 18 E 23.3992 Rn. 5.

13 § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII. Auf die vielfach krit. bewertete Aussagefähigkeit der medizinischen Altersbestimmung wird in diesem Beitrag nicht weiter eingegangen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass man sich auch in der Rechtsprechung darüber bewusst ist, dass ärztliche Untersuchungen keine exakte Bestimmung des Lebensalters, sondern lediglich Näherungswerte liefern können. So räumt das VG München (14.9.2023 – M 18 E 23.3992 Rn. 28) ein, dass allg. von einem Graubereich von ca. ein bis zwei Jahren auszugehen ist.

14 In der Praxis wird häufig „übersehen“, dass auch junge volljährige Geflüchtete einen Anspruch auf Jugendhilfeleistungen iSv § 41 SGB VIII haben, sofern ein Hilfebedarf besteht. Es liegen leider keine Untersuchungsergebnisse vor, in wie vielen Fällen beim Einschätzungsergebnis „volljährig“ eine entsprechende Hilfe angeboten und/oder eingeleitet wird.

15 Dies hat zur Folge, dass qualifizierte Inaugenscheinnahmen mit dem Ergebnis Volljährigkeit durch Gerichtsentscheidungen revidiert werden; so beispielhaft das VG München 14.9.2023 – M 18 E 23.3992, das in seinem Beschluss die Eindeutigkeit der Volljährigkeit infrage stellt. Das Jugendamt wurde verpflichtet, vom Vorliegen eines Zweifelsfalls auszugehen, den jungen Menschen vorläufig in Obhut zu nehmen und eine medizinische Altersfeststellung zu veranlassen.

An dieser besorgniserregenden Entwicklung wird ein weiterer gravierender Unterschied zwischen der qualifizierten Inaugenscheinnahme und anderen regulären Aufgaben der Jugendhilfe deutlich. Keine Tätigkeit innerhalb des Aufgabenspektrums der Jugendhilfe wird so dominiert von fachfremden Einflussfaktoren, die dazu führen, dass gute fachliche Standards von politisch Verantwortlichen häufig hinterfragt werden und ein starker Rechtfertigungsdruck auf die Fachkräfte ausgeübt wird. Bewährte und gute Praxis läuft hierbei Gefahr, zum Spielball von Zugangszahlen, personellen und finanziellen Ressourcen, Platzkapazitäten, gesellschaftlichen Stimmungen und politischen Interessen zu werden.

2. (Selbst-)Kritische Fragen an die Fachkräfte

Wenn über die qualifizierte Inaugenscheinnahme – ob direkt oder indirekt – eine politische Steuerung der Aufnahmezahlen stattfindet, würden Mitarbeitende der Jugendämter als Eintrittswächter für den Zugang zu einem sozialen System instrumentalisiert und damit letztlich zu „Türstehern“ degradiert werden. Die im SGB VIII verankerte rechtliche Gleichstellung von inländischen und geflüchteten Kindern und Jugendlichen wäre dadurch ad absurdum geführt. „Wissen wir wirklich, was wir hier tun?“ Diese eingangs gestellte Frage sollte besonders im Krisenmodus regelmäßig überprüft werden.

Angesichts der strukturellen Problematik im Migrationsbereich, wo regelmäßig Belastungsgrenzen ausgerufen, Restriktionen und Zugangsbegrenzungen gefordert werden, erscheint jedoch eine weitergehende (selbst-)kritische Auseinandersetzung mit dem immer wiederkehrenden Legitimationsdruck auf Fachkräfte und der Gefahr ihrer politischen Vereinnahmung unabdingbar. Folgende grundlegende Fragen können hier handlungsleitend sein: Wie wollen wir uns als Fachkräfte zu diesen fremdbestimmten Dynamiken positionieren? Was lässt sich noch mit unserem professionellen Selbstverständnis vereinbaren? Wie stehen wir weiterhin trotz Widrigkeiten offensiv für eine gute Praxis ein? Wie stellen wir uns als streitbare Fachkräfte auf und fordern statt einer „pragmatischen“ Absenkung fachlicher Standards auf Kosten der geflüchteten jungen Menschen eine bessere personelle Ausstattung und Konzepte für eine nachhaltige Planung von Aufnahme- und Betreuungskapazitäten? Wie und wodurch holen wir uns Beistand und Unterstützung, um unsere Bedeutung und Fachlichkeit in diesem Prozess zu stärken? Wie viel Zeit räumen wir uns trotz eines hohen Arbeitsdrucks ein für fallübergreifende Tätigkeiten, um die oben aufgeworfenen Fragen zB im überregionalen Austausch, durch Vernetzung, Teilnahme an Fachtagungen und Fortbildungen zu bearbeiten?

IV. Praxishinweise für eine bessere Verfahrensqualität

Die hilfreichen Empfehlungen der BAG Landesjugendämter legen den Schwerpunkt auf die formalen Rahmenbedingungen des Verfahrens und benennen konkrete Kriterien zur Einschätzung des Alters nach dem äußeren Erscheinungsbild

des jungen Menschen. Es fehlt jedoch weitgehend an Qualitätskriterien, wie der Prüfungsprozess inhaltlich ausgestaltet werden kann und auf welche Weise der junge Geflüchtete hierbei beteiligt und einbezogen wird. Im Folgenden werden einige Qualitätsfaktoren als Anregungen vorgestellt, wie die gesetzlich vorgegebenen Beteiligungsrechte sowohl in formaler Hinsicht als auch im Hinblick auf die Kommunikation mit den jungen Geflüchteten noch stärker in das Verfahren implementiert werden können.

1. Qualitätsfaktor Beachtung von Beteiligungsrechten

Nach der Partizipationspyramide von *Straßburger/Rieger*¹⁶ gibt es aus institutionell-professioneller Perspektive zwei Vorstufen der Partizipation:

- transparente Information,
- die Sichtweise der Betroffenen einholen, wie sie vor einer anstehenden Entscheidung ihre Ausgangssituation, Reaktionsmöglichkeiten und die Konsequenzen der Entscheidung einschätzen.

Diese beiden Aspekte sind Grundvoraussetzungen für eine Partizipation und werden von *Straßburger/Rieger* als Vorstufen eingeordnet, da nicht sicher ist, ob die Meinung der Mitwirkenden in den Entscheidungsprozess einfließt.¹⁷

a) Transparente Information

Auch im Alterseinschätzungsverfahren spielen diese Vorstufen der Beteiligung eine maßgebliche Rolle. Erst eine transparente und verständliche Aufklärung über die einzelnen Schritte des Verfahrens ermöglicht dem jungen Menschen die Wahrnehmung seiner formalen Beteiligungsrechte, wie zB sein Widerspruchsrecht. Als ein zentrales und umfassendes Beteiligungsrecht im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist hier § 8 SGB VIII zu nennen, der auch für junge Menschen auf der Flucht uneingeschränkte Gültigkeit hat:

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.“ (Absatz 1)

„Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen [...] erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.“ (Absatz 4)

Eine nachvollziehbare und verständliche Form umfasst allerdings mehr als die wörtliche Übersetzung in die jeweilige Landessprache. Doch wie lassen sich die Bedeutung von Dokumenten, des Geburtsdatums in Deutschland, der Inaugenscheinnahme usw alters- und kultursensibel vermitteln? Wie kann eine Verständigung gelingen, durch die der Betroffene wirklich versteht, was geschieht?

¹⁶ *Straßburger/Rieger/Straßburger/Rieger* Partizipation kompakt, 2. Aufl. 2019, 22.
¹⁷ *Straßburger/Rieger/Straßburger/Rieger* 22 (Fn. 16).

aa) Transparente Information zum Erstgespräch

Praxistipps

- Hilfreich ist eine bildhafte Sprache, zB Erklären, dass das Geburtsdatum in Deutschland ein unveränderlich feststehendes Merkmal ist, das zu einer Person gehört wie ein Körperteil oder ein Tattoo und das in sehr vielen Lebenssituationen (Schule, Gericht, Behörden, Gesundheitswesen etc) eine große Bedeutung hat.
- Erklären, dass mit dem Fehlen von Dokumenten die Beweise für das angegebene Alter wegfallen und dass stattdessen andere „gute Gründe“ notwendig sind, mit denen das angegebene Geburtsdatum glaubhaft gemacht werden kann. Erläutern, was das Jugendamt unter „guten Gründen“ (äußeres Erscheinungsbild, Entwicklungsstand) versteht und dass nun viele Informationen benötigt werden, damit nach dem Gespräch entschieden werden kann, ob die Kriterien für „gute Gründe“ erfüllt sind oder nicht.
- Dem jungen Menschen Gelegenheit geben, selbst Fragen zu stellen: Was ist Dir noch unklar? Gibt es etwas, was Dich jetzt beunruhigt?

bb) Transparente Information zur Entscheidung „volljährig“

Transparente Information bedeutet auch eine verständliche Aufklärung über die Einspruchsrechte des Betroffenen, wenn die vorläufige Inobhutnahme aufgrund von Volljährigkeit abgelehnt bzw. beendet wird. Eine grundlegende Voraussetzung hierfür ist, dass die Rechtsmittelbelehrung in der Landessprache erfolgt.¹⁸

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass der Ablehnungs- bzw. Aufhebungsbescheid keine für sie verständliche und nachvollziehbare Begründung enthält. Den jungen Geflüchteten wird der Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung ausgehändigt und sie werden ohne ein erklärendes Gespräch mit einem Sprachmittler an die Erstaufnahmeeinrichtung für Geflüchtete verwiesen.¹⁹ Diese Defizite wurden bereits in einigen Gerichtsentscheidungen als Verfahrensfehler beanstandet.²⁰

Das VG Karlsruhe geht sogar einen Schritt weiter und bewertet die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme aufgrund von Art. 8 EMRK als unwirksam, wenn diese nicht einem gesetzlichen Vertreter, der auch das Jugendamt als Notvertreter nach § 42a Abs. 3 SGB VIII sein kann, bekanntgegeben wird.²¹

Es muss zumindest ein Gespräch mit dem jungen Erwachsenen stattfinden, in dem ihm das Entscheidungsergebnis „volljährig“ übersetzt und erklärt wird. Die Gründe müssen nachvollziehbar und verständlich vermittelt werden. Der als Volljähriger eingestufte junge Mensch muss über sein Widerspruchs- und Klagerecht gegen diese Entscheidung aufgeklärt werden. Er sollte in diesem Rahmen die Gelegenheit erhalten, Fragen zu stellen.

Praxistipps

- Dem jungen Menschen vermitteln, dass keine ausreichend „guten Gründe“ vorhanden sind, die Minderjährigkeit anzunehmen. Widersprüchliche Angaben, die nicht ausgeräumt werden konnten, ggf. noch einmal als Ablehnungsgrund benennen.
- Sinnvoll ist es, über weitere Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten, zB die Beratungsangebote in der Erstaufnahmeeinrichtung, zu informieren, konkrete Ansprechpartner und Adressen zu nennen oder auszuhändigen.
- Noch bessere Praxis ist es, die Sozialen Dienste bzw. Beratungsstellen direkt telefonisch oder per E-Mail über die Ankunft eines jungen volljährig geschätzten Geflüchteten zu informieren. So kann das Risiko, dass er in der Maschinerie der Erstaufnahmeeinrichtung „untergeht“, zumindest reduziert werden.
- Ein Beispiel für gute Praxis ist auch, dass einige Jugendämter einen mündlich vorgebrachten Widerspruch des jungen Menschen gegen die Beendigung bzw. Ablehnung der vorläufigen Inobhutnahme akzeptieren, wenn er mit einer medizinischen Altersbegutachtung einverstanden ist.

b) Qualitätsfaktor Beteiligung – Perspektive der Betroffenen einholen

Auch die zweite Vorstufe der Partizipation, die die Sichtweise der Betroffenen einholen soll, trägt zu einer offenen und vertrauensfördernden Gesprächsatmosphäre bei und kann Hinweise zur Einschätzung des Entwicklungsstands geben.

Praxistipps

- Den jungen Menschen fragen, was er sich von dem Gespräch erhofft, wie es ihm aktuell geht und wie er den Entscheidungsprozess zu seiner Alterseinschätzung erlebt; evtl. zu Beginn und am Ende des Gesprächs nach seiner Stimmung fragen, zB mithilfe von Emoticons.
- Offene Fragen stellen, bspw. „Was hast Du bisher über das Leben in einer Jugendwohngruppe gehört?“, „Was möchtest Du dazu noch wissen?“

Es trägt auch zur Transparenz und Verständlichkeit bei, den jungen Geflüchteten grundlegende Informationen über den Alltag in einer Jugendhilfeeinrichtung und zu ihrer rechtlichen Stellung als Minderjährige zu vermitteln.

18 OVG Münster 9.6.2020 – 12 B 638/20.

19 Hinw. für die Praxis zu VG Freiburg 10.11.2022 – 4 K 2876/22, JAmt 2023, 89 (90).

20 OVG Münster 9.6.2020 – 12 B 638/20; VG Stuttgart 24.8.2023 – 7 K 3873/23; VG Freiburg 10.11.2022 – 4 K 2876/22, JAmt 2023, 89.

21 VG Karlsruhe 27.9.2023 – 8 K 3170/23.

c) Qualitätsfaktor Beteiligung – Hinzuziehen einer Vertrauensperson

Ein wesentliches Beteiligungsrecht im SGB VIII ist es, dem jungen Menschen unverzüglich die Möglichkeit zu geben, eine Vertrauensperson hinzuziehen. Vertrauenspersonen können zB Familienangehörige, Freunde, Angehörige der Fluchtgemeinschaft, Betreuungspersonal der Aufnahmeeinrichtung oder Mitarbeitende von Beratungsstellen sein. Ihre Anwesenheit im Alterseinschätzungsverfahren ist zu gestatten.²² Dies bedeutet, dass die Betroffenen gleich zu Beginn des Gesprächs im Vorfeld der qualifizierten Inaugenscheinnahme von diesem Recht in Kenntnis gesetzt und nach einer Vertrauensperson gefragt werden. Die Anwesenheit einer Vertrauensperson gibt ihnen Sicherheit und kann zugleich für die Gewinnung und Klärung von Informationen, bspw. zum familiären und biografischen Hintergrund, hilfreich sein.

Wenn die jungen Geflüchteten erleben, dass sie im Alterseinschätzungsverfahren aufgeklärt, beteiligt und gehört werden, erhöht dies ihre Bereitschaft, Vertrauen zu fassen, sich zu öffnen und im gesamten Prozess mitzuwirken.

2. Qualitätsfaktor Sprach- und Kulturvermittlung, Zusammenarbeit mit Sprachmittlern

Der Einsatz von professionellen und erfahrenen Sprachmittlern sollte zumindest in den gängigen Sprachen der Geflüchteten ein selbstverständlicher Standard sein. Selbst dann besteht jedoch immer ein gewisses Risiko für Missverständnisse, je nachdem, wie und mit welcher Konnotation komplexe Inhalte übersetzt und vermittelt werden. Erfahrene Fachkräfte wissen, dass der individuelle Erfahrungshintergrund des Sprachmittlers einen Einfluss darauf haben kann, ob Misstrauen und Ängste des jungen Geflüchteten abgebaut und eine gelingende Kommunikation hergestellt werden kann. Idealerweise können in einem Gesprächssetting mit Sprachmittlern kulturspezifische Aspekte besser berücksichtigt werden. Dadurch werden die Gesprächsinhalte verständlicher kommuniziert, was bei den Betroffenen eine höhere Akzeptanz bewirkt.

Praxistipps

- Zwischen Fachkräften und Sprachmittlern sollte ein Vertrauensverhältnis bestehen und Letztere sollten ein Grundverständnis über sozialpädagogisches Handeln der Jugendhilfe haben. Falls dies nicht möglich ist, empfiehlt es sich, den Sprachmittler vor dem ersten Einsatz darüber zu informieren, worum es in dem Gespräch geht und was vermittelt werden soll.
- Grundsätzlich sollten sich Fachkraft und Sprachmittler – auch ein langjährig erfahrener – in regelmäßigen Abständen darüber verständigen, wie Fachbegriffe, die nicht eins zu eins in die jeweilige Landessprache übersetzt werden können, zB Inobhutnahme, Alterseinschätzung, Jugendhilfe, Vormund etc, den jungen Menschen erklärt werden sollen. Die Fachkräfte sollten genau wissen, was übersetzt wird und wie die Inhalte vermittelt werden, um Missver-

ständnisse und negative Assoziationen bei den jungen Menschen zu vermeiden.

3. Qualitätsfaktor Aufklärung von Widersprüchen

Widersprüchliche Angaben dürfen nicht automatisch zu der Schlussfolgerung führen, dass der junge Geflüchtete volljährig sei.²³ Kulturspezifische Aspekte sind zu berücksichtigen,²⁴ ebenso die psychische und physische Verfassung des Betroffenen. Es kann nicht von vornherein ein chronologisches und widerspruchsfreies Vorbringen von den jungen Geflüchteten erwartet werden.²⁵ Dies wäre vergleichbar mit den Anforderungen bei der Anhörung im Asylverfahren. Die sozialpädagogische Aufgabe der Alterseinschätzung sollte sich davon abgrenzen, vor allem wenn nicht auszuschließen ist, dass es sich um eine minderjährige Person handelt. Im Interesse des Kindeswohls müssen die Fachkräfte des Jugendamts ihrer Sorgfalts- und Sachaufklärungspflicht gerecht werden. So verlangt zB das VG München eine „hinreichende Auseinandersetzung“ insbesondere mit widersprüchlichen und ggf. auffälligen Verhaltensweisen des jungen Menschen.²⁶ Eine vorschnelle und reflexhafte Feststellung eines Zweifelsfalls mit einem Ausweichen in die medizinische Altersfeststellung entspricht daher nicht den fachlichen Anforderungen. Zunächst muss der junge Mensch mit den Zweifeln an seinen Angaben konfrontiert und ihm Gelegenheit geben werden, diese auszuräumen. Da widersprüchliche Angaben auf einer Unkenntnis beruhen können, sollte dem Betroffenen genau erklärt werden, bei welchen Angaben Unstimmigkeiten gesehen werden. Darüber hinaus sind weitere Erkenntnisquellen einzuholen.²⁷

Praxistipps

- Dem jungen Geflüchteten sollte Zeit zum Nachdenken eingeräumt werden.
- Evtl. kann die Vertrauensperson zur Klärung beitragen. Sie sollte daher einbezogen werden.
- Es kann bei den Betreuungskräften der Inobhutnahmeeinrichtung eine pädagogische Ersteinschätzung zum Verhalten des jungen Menschen eingeholt werden.
- Es können eine oder weitere Fachkräfte hinzugezogen werden, die ein erneutes Gespräch mit dem jungen Menschen führen.

22 § 42f Abs. 1 S. 2 SGB VIII iVm § 42 Abs. 2 S. 2 SGB VIII; OVG Bremen 24.2.2022 – 2 B 456/21 Rn. 14; VG Stuttgart 24.8.2023 – 7 K 3873/23 Rn. 24.

23 BAG Landesjugendämter 37 (Fn. 1).

24 BAG Landesjugendämter 37 (Fn. 1).

25 VG Freiburg 10.11.2022 – 4 K 2876/22, JAmt 2023, 89: So sind zB Unstimmigkeiten bei den zeitlichen Angaben nicht generell als Argument geeignet, die zweifelsfreie Volljährigkeit festzustellen.

26 VG München 14.9.2023 – M 18 E 23.3992 Rn. 31.

27 VG Stuttgart 24.8.2023 – 7 K 3873/23 Rn. 20.

4. Qualitätsfaktor Feststellung eines Zweifelfalls

In Fällen, die im Grenzbereich zwischen Volljährigkeit und Minderjährigkeit liegen, besteht in einigen Jugendämtern die Tendenz, den jungen Menschen als volljährig einzuschätzen. Diese Handlungsweise entspricht nicht den Vorgaben des § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII. Mehrere Gerichtsentscheidungen betonen, dass zunächst von Minderjährigkeit auszugehen ist. Ein Zweifelsfall ist dann anzunehmen, wenn nicht auszuschließen ist, dass der junge Mensch minderjährig sein könnte, und wenn nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass ein fachärztliches Gutachten zu dem Ergebnis der Minderjährigkeit kommen wird.²⁸ Unterschiedliche Einschätzungen der beiden Fachkräfte und die daraus entstehenden Zweifel lassen sich nicht dadurch ausräumen, dass eine dritte Fachkraft hinzugezogen wird, wenn weiterhin Uneinigkeit besteht und die qualifizierte Inaugenscheinnahme nicht mit einem eindeutigen Ergebnis abgeschlossen werden kann.²⁹

In Zweifelsfällen ist auf Antrag des Betroffenen, seines Vertreters oder von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen.³⁰ Die Untersuchung darf nur mit Einwilligung des jungen Menschen und seines Vertreters durchgeführt werden und der Geflüchtete muss über die Untersuchungsmethoden, die möglichen Folgen der Altersbestimmung und über die Folgen einer Verweigerung der ärztlichen Untersuchung umfassend aufgeklärt werden.³¹ Er verbleibt während des gesamten Prozesses in der vorläufigen Inobhutnahme.³²

Praxistipps

- Das gesamte Verfahren der medizinischen Altersbestimmung, das sich über einen längeren Zeitraum hinziehen kann, erfordert einen intensiven Gesprächsprozess mit dem jungen Menschen. Dies ist für das Jugendamt meist sehr arbeits- und zeitaufwendig. Fragen und mögliche Ängste vor der Untersuchung, Vorbehalte und Widerstände sollten besprochen werden. Im Fall einer Weigerung sollten die Gründe thematisiert und hinterfragt werden. Auch hier kann es hilfreich sein, Vertrauenspersonen oder Angehörige des jungen Menschen einzubeziehen.
- Dem jungen Geflüchteten sollte während der gesamten Phase der Ungewissheit über das Ergebnis der Untersuchung psychosoziale Unterstützung durch pädagogische Betreuungskräfte angeboten werden. Bei den Untersuchungsterminen ist eine Begleitung durch eine Fachkraft des Jugendamts oder durch Personal der Inobhutnahmeeinrichtung unabdingbar.

5. Qualitätsfaktor Dokumentation

Die Dokumentation der qualifizierten Inaugenscheinnahme ist eine der größten fachlichen Herausforderungen innerhalb des Alterseinschätzungsverfahrens, da an dieser Stelle auch die subjektiven Deutungsaspekte der Ermessensentscheidung nachvollziehbar begründet werden müssen.

Die BAG Landesjugendämter hat Fragebögen zum familiären Hintergrund, zu biografischen Informationen, zur schulischen Laufbahn und zum Fluchtweg erarbeitet, die von vielen Jugendämtern als Grundlage für das Alterseinschätzungsgespräch verwendet werden.³³

Die dort erfassten Angaben erfüllen jedoch oft nicht die Anforderungen an eine nachvollziehbare Dokumentation der Entscheidungsgründe, was zu Recht von den Gerichten kritisiert wird.³⁴

In der Rechtsprechung werden die fachlichen Standards klargestellt: Maßgeblich ist der Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst. Das Ergebnis des Verfahrens ist in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise zu dokumentieren. Insbesondere muss die Gesamtwürdigung in ihren einzelnen Begründungsschritten transparent sein.³⁵

Um die vonseiten der Gerichte festgestellten Defizite abzubauen, wird angeregt, dass die BAG Landesjugendämter im Rahmen ihrer fachlichen Empfehlungen ein weiteres Formular entwickelt, das die og Anforderungen an eine nachvollziehbare Dokumentation berücksichtigt und bundesweit einheitlich eingesetzt werden kann.

Praxistipps

- Bei einer Entscheidung „volljährig“ sollten folgende Aspekte präzise dokumentiert werden: Was war nicht stimmig, was genau war an den Angaben des jungen Menschen nicht glaubhaft? Wie wurde versucht, die Widersprüche aufzuklären? Wurden mehrere Gespräche geführt? Wurde versucht, weitere Informationen und Erkenntnisquellen zu erhalten?

²⁸ VG München 14.9.2023 – M 18 E 23.3992 Rn. 28 mit Verw. auf OVG Bremen 22.6.2021 – 2 B 166/21 Rn. 30, OVG Münster 5.5.2021 – 12 B 477/21 Rn. 54 sowie auf Art. 25 Abs. 5 UAbs. 1 S. 2 RL 2013/32/EU (Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes vom 26.6.2013 [Asylverfahrensrichtlinie – RL 2013/32/EU], ABl. EU L 180, 60).

²⁹ VG Freiburg 10.11.2022 – 4 K 2876/22, JAmt 2023, 89 sowie Handlungsempfehlungen der BAG Landesjugendämter 38 (Fn. 1).

³⁰ § 42f Abs. 2 S. 1 SGB VIII.

³¹ § 42f Abs. 2 S. 2, 3 SGB VIII.

³² VG München 14.9.2023 – M 18 E 23.3992 Rn. 24 mit Verw. auf VGH München 5.4.2017 – 12 BV 17.185 Rn. 31; hier wird zudem grds. klargestellt, dass das Ergebnis der Alterseinschätzung nicht Voraussetzung für eine vorläufige Inobhutnahme ist, sondern vielmehr ist die Alterseinschätzung selbst erst Aufgabe im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme.

³³ BAG Landesjugendämter 52 f. (Fn. 1).

³⁴ Hinw. für die Praxis zu VG Freiburg 10.11.2022 – 4 K 2876/22, JAmt 2023, 89 (90).

³⁵ VG Stuttgart 24.8.2023 – 7 K 3873/23 Rn. 20; OVG Münster 9.6.2020 – 12 B 638/20 Rn. 24; VGH München 5.4.2017 – 12 BV 17.185 Rn. 32.

- Die Aussagen des Geflüchteten, die zu dem Ergebnis „volljährig“ beigetragen haben, wortwörtlich dokumentieren und den Gesamteindruck nicht nur mit unscharfen Adjektiven, wie zB „erwachsene Züge, reif, in sich ruhend“ etc, umschreiben.³⁶ Für eine genauere und nachvollziehbare Begründung können auch die unter IV. 6. genannten Reflexionsfragen herangezogen werden.

6. Qualitätsfaktor Reflexion der Fachkräfte

Hilfreich für eine strukturierte Reflexion und kollegiale Beratung der Fachkräfte können Leitfragen sein. Einige seien hier beispielhaft genannt:

a) Reflexion zum zeitlichen Aufwand

- Wie viel Zeit nehmen wir uns für die Alterseinschätzung? Können wir je nach Einzelfall auch mehrere Gespräche mit dem jungen Menschen führen? Besteht die Möglichkeit, weitere Fachkräfte hinzuzuziehen, um evtl. Unklarheiten aufzuklären?
- Wie viel Zeit nehmen wir uns im Anschluss an das Gespräch für den gemeinsamen fachlichen Austausch oder Beratung durch weitere Kollegen?

b) Reflexion der subjektiven Bewertungsgrundlagen

- Wodurch war mein/unsere erster Eindruck von dem jungen Geflüchteten geprägt (Aussehen, Blickkontakt, Mimik, Gestik, Sprache etc)?
- In welcher Stimmung/Gefühlslage war der junge Mensch zu Beginn, währenddessen und am Ende des Gesprächs (zB ängstlich, unsicher, gehemmt, aufgereggt, verzweifelt, aggressiv, niedergeschlagen, traurig, depressiv, müde, entspannt, souverän, erleichtert usw)?
- Welche non-verbale Signale des jungen Menschen sind mir/uns aufgefallen und wie haben wir sie gedeutet? Gibt es unterschiedliche Wahrnehmungen und Deutungen?
- Achte ich gleichzeitig auf die Kommunikation zwischen dem Geflüchteten und dem Sprachmittler? Was ist mir/uns aufgefallen? Gab es hierzu non-verbale Signale?
- Nehme ich Vorbehalte gegenüber dem jungen Menschen wahr und wodurch begründen sie sich?
- Gibt es externe Faktoren, die meine/unsere Entscheidungen beeinflussen und kann ich diese benennen (bspw. „heute schon die zehnte Alterseinschätzung“, „alle Inobhutnahmepplätze sind belegt“, „morgen möchte der Landrat für eine Presseerklärung über die aktuellen Inobhutnahmezahlen informiert werden“ etc)?

V. Fazit

Der vorliegende Fachbeitrag macht deutlich, dass die qualifizierte Inaugenscheinnahme eine hochkomplexe und anspruchsvolle sozialpädagogische Aufgabe ist, die ein hohes Maß an Fachkompetenz, Sorgfalt und Zeit erfordert.

Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass die Fachkräfte der Jugendämter – auch unter schwierigen Bedingungen – auf einem fachlich fundierten Verfahren bestehen. Denn nur dieses führt letztlich zu rechtssicheren Entscheidungen, die den jungen Geflüchteten in der für sie zukunftsentscheidenden Situation „gerechter“ werden.

Ein etwas anderes Schlusswort

Der Schriftsteller *Rafik Shami* erzählte anlässlich seines 70. Geburtstags die Geschichte über sein Geburtsdatum: Er sei irgendwann zwischen Anfang März und Ende April 1946 geboren. Es sei ein ewiger Streit zwischen seinen Eltern gewesen, ob er noch während der Aprikosenblüte das Licht der Welt erblickt habe oder ob die Aprikosenbäume schon Früchte trugen.

Damals waren politisch unruhige Zeiten. Syrien wurde von Frankreich unabhängig und es war üblich, dem Staat die Geburt eines Sohnes zu verschweigen, um ihm den Militärdienst zu ersparen. Der neu gegründete syrische Staat wollte diese Praxis bekämpfen und drohte mit Strafen, wenn die Geburten nicht sofort angezeigt wurden. Es wurde ein Tag im Juni als Stichtag festgelegt. Wenn das Kind davor geboren und die Geburt nicht bis dahin mitgeteilt wurde, gab es eine Strafe.

Im September sei *Rafiks* Vater zum Einwohnermeldeamt gegangen und sagte: „Mein Sohn ist vor Kurzem geboren.“ Auf die Nachfrage des Beamten, ob er damit Monate meinte, sagte der Vater: „Vor wenigen Wochen.“ Der Beamte trug daraufhin das Datum 23.6.1946 in das Geburtenregister ein.

So oder so ähnlich könnte auch in Deutschland das amtliche Leben, die Akte eines *Abdullahs* oder *Samirs* beginnen ...

³⁶ Die fachlichen Anforderungen an eine nachvollziehbare Begr. und Dokumentation der Entscheidung gelten auch dann, wenn der Betroffene als minderjährig eingeschätzt wurde.